

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Abgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 26. September 1908.

Inhalt.

Wirke: Die Vereinigung der Gemeinde Lichtenal mit der Stadtgemeinde Baden betreffend; die Vereinigung der Gemeinde Schwanfeld mit der Stadt Karlsruhe betreffend.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Festsetzung der verbleibenden Grundbesitzverhältnisse betreffend; des Ministeriums des Inneren: die Befreiung der Pächtergebühren betreffend.

Gesetz.

(vom 19. September 1908.)

Die Vereinigung der Gemeinde Lichtenal mit der Stadtgemeinde Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Lichtenal wird auf den 1. Januar 1909 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Baden zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die früheren Bürger der Gemeinde Lichtenal findet die Übergangsbestimmung des § 7a Absatz 3 der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem früheren Aufenthalt in Lichtenal die gleiche Wirkung zu wie jenen in Baden.

§ 3.

Denjenigen Bürgern von Lichtenal, welche sich bei der Vereinigung der beiden Gemeinden im Bürgergenuß befinden oder eine rechtliche Ansorthernhaft darauf besitzen und das Einlösungsgeld gemäß § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben, wird dieser Genuß auch ferner gestattet.

Die nach dem 1. Oktober 1908 erfolgte Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Lichtenal gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuß; ein Einlösungsgeld gemäß § 37 des Bürgerrechtsgesetzes ist in diesem Fall nicht zu entrichten.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungsmahl des Stadtrats von Baden treten diesem der bezügliche Bürgermeister von Lichtenal und ein weiteres vom Gemeinderat Lichtenal aus Gesetz- und Verordnungsblatt: 1908.